Vergütungsvereinbarung

über individuelle heilpädagogische Leistungen durch externe Leistungserbringer

zwischen

……

als **Leistungserbringer**

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
Dezernat Kinder, Jugend und Familie,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

als **Träger der Eingliederungshilfe**

wird die folgende Vergütungsvereinbarung für den Leistungsbereich individuelle heilpädagogische Leistungen durch externe Leistungserbringer geschlossen. Die Vergütung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit und überschreitet nicht das Maß des Notwendigen.

§1
Vergütung

(1) Für die individuelle heilpädagogische Leistung erhält der Leistungserbringer eine Vergütung pro geleisteter Zeitstunde. Diese wird in Abhängigkeit vom individuellen Teilhabebedarf durch Fachkräfte bzw. Nichtfachkräfte erbracht.

(2) Für die Leistungserbringung erhält der Leistungserbringer eine Vergütung in Höhe von

0,00 Euro pro Zeitstunde für Fachkräfte

0,00 Euro pro Zeitstunde für Nichtfachkräfte

(3) Vergütet werden die in der Leistungsvereinbarung genannten direkten und indirekten Leistungselemente im Rahmen des bewilligten Jahresstundenbudgets.

(4) Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen und Ansprüche abgegolten.

§2
Allgemeine Regelungen

Grundlage der Leistungserbringung sind §§ 79, 113, 116 SGB IX und die Leistungsvereinbarung vom _____.

(1) Die Leistungen werden monatlich (mit Hilfe der gültigen Vordrucke des LVR) abgerechnet.

(2) Für den Beginn und das Ende der Leistung ist der im Bewilligungsbescheid festgelegte Zeitraum maßgeblich. Vereinbarungen für den Einzelfall bleiben hiervon unberührt.

(3) Sofern eine Kündigung des Assistenzvertrages zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

§3
Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vergütungsvereinbarung gilt vom _____ bis zum _____ (Ende der Laufzeit).

(2) Zum Ende der Laufzeit gemäß. Abs. 1 kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die vereinbarte Vergütung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

(5) Die Anpassung der Vergütung ab dem Zeitpunkt der Anzeige ist möglich, wenn tarifvertragliche bzw. kirchenarbeitsrechtliche Änderungen zu Kostensteigerungen führen, die in der Kalkulation der bisherigen Vergütung nicht berücksichtigt sind.

(6) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Stempel und Unterschrift Leistungserbringer	Stempel und Unterschrift Träger der Eingliederungshilfe